

Freunde des Frachtschoners UNDINE e.V.

Satzung

Seite 1 von 4

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Frachtschoners UNDINE e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.
3. **Der Verein soll in das Hamburger Vereinsregister eingetragen werden.**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Im Speziellen bezweckt der Verein, den im Eigentum der Stiftung Hamburg Maritim befindlichen Frachtschoner UNDINE als eingetragenes Kulturdenkmal zu bewahren und in Fahrt zu halten. Darüber hinaus soll die Seemannschaft auf traditionellen Segelschiffen vermittelt und das Interesse an der kulturhistorischen Bedeutung des Schiffbaus und der Schifffahrt geweckt werden.
3. **Der Satzungszweck soll mit Hilfe des ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder für Restaurierung, Instandhaltung und Betrieb der „UNDINE“ erreicht werden.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, denen in Ausübung ihrer durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben Kosten (z. B. Reisekosten) entstehen, haben Anspruch auf Erstattung derselben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Auf schriftlichen Antrag kann ein neues Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

Freunde des Frachtschoners UNDINE e.V.

Satzung

Seite 2 von 4

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss von einzelnen Mitgliedern aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ist in folgenden Fällen möglich:
 - a) Bei Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen.
 - b) Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - c) Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Beschluss über die Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschluss des Wirtschaftsplans
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus muss sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in Textform einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe wie auch eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Abs. 1, g und h erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer(in) unterzeichnen.

Freunde des Frachtschoners UNDINE e.V.

Satzung

Seite 3 von 4

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem/der Kassenwart(in).
2. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in einem sich um ein Jahr überschneidenden Wechsel gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und/oder Stellvertreters im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird durch seinen/seine Vorsitzende(n) und einen Stellvertreter rechtsgültig vertreten (§ 26 BGB).
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Vereins berufen.
5. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
6. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Es ist mindestens ein/eine Rechnungsprüfer(in) für zwei Jahre zu wählen, der/die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Er/sie bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
2. In diesem Fall sind der/die Vorsitzende und ein(e) Stellvertreter(in) jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Hamburg Maritim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Änderungsvollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die erforderlich sind für die Registrierung des Vereins im Vereinsregister und/oder die Anerkennung der Steuerbegünstigung seiner Tätigkeit durch das zuständige Finanzamt.

§ 13 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, ausgeübte Ämter) sowie Bankdaten für den Bankeinzug (SEPA-Lastschrift-Verfahren). Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Freunde des Frachtschoners UNDINE e.V.

Satzung

Seite 4 von 4

§ 14 Schriftform / Textform

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes erfordern, können sämtliche Erklärungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und sämtliche Erklärungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern in Textform erfolgen. Insoweit schließt ein Schriftformerfordernis in dieser Satzung die Textform ein.

§15 Haftung

Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Beschlossen am 29-10-2019 Unterschrift der Gründungsmitglieder

Änderung: § 9 Abs. 2 beschlossen am 04.05.2023

Ergänzt: § 13 beschlossen am 14.03.2024

Änderung: § 8 Abs. 3 beschlossen am 27.03.2025

Änderung: § 9 Abs. 6 beschlossen am 27.03.2025

Ergänzt: § 9 Abs. 7 beschlossen 27.03.2025

Ergänzt: § 14 beschlossen am 27.03.2025

Ergänzt: § 15 beschlossen am 27.03.2025